

# 183 aktuell

10. März 2005



## **Selbstbestimmte Vorsorge: Betreuungsrechtsnovelle und Bundestagsdebatte zu Patientenverfügungen**

Liebe Genossinnen und Genossen,

der letzte Wahlkreisstammtisch hat es gezeigt. Unser heutiges Verständnis von **Selbstbestimmung** berührt auch die Frage, wie wir den letzten Lebensabschnitt gestalten wollen, insbesondere, wie wir für den Fall, unseren eigenen Willen nicht mehr äußern zu können, **Vorsorge treffen** können.

Wir haben im Rahmen unseres letzten Wahlkreisstammtisches eine sowohl sachliche als auch emotionale Diskussion geführt. Klar ist, dass uns das Thema alle angeht. Die einen, weil sie ihre eigenen Angelegenheiten geordnet wissen möchten, die anderen, weil sie in Sorge um Eltern oder nahe Angehörige sind. Deutlich wurde auch, dass die Möglichkeiten der Medizin zur Lebensverlängerung und -erhaltung weiterhin zunehmen. Solange wir unseren Willen selber noch äußern können, ist dies in der Regel kein Problem. Sobald dies aber nicht mehr der Fall ist, stellt sich die Frage, ob und wie dem Recht auf Selbstbestimmung zur Geltung verholfen werden kann.

Ich möchte euch deshalb mit dem aktuellen **183 aktuell** weitere Informationen über den **Stand der Diskussion zur Patientenverfügung** und zur **Novellierung des Betreuungsrechts** zukommen lassen. Denn die Diskussion über selbst bestimmte Vorsorge wird derzeit nicht nur innerhalb der SPD, sondern auch gesamtgesellschaftlich geführt.

Der **Deutsche Bundestag** hat mit der Verabschiedung des **Betreuungsrechtsänderungsgesetzes** am 18. Februar die Vorsorgevollmacht gestärkt und mit der Plenardebatte vom 10. März über Form und Reichweite von **Patientenverfügungen** dem Thema weiterhin Gewicht verliehen.

**I. Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz:** Konkret sieht das **Betreuungsrechtsänderungsgesetz** vor, dass Bürgerinnen und Bürger mit einer **Vorsorgevollmacht** einen anderen Menschen bevollmächtigen können, ihre Angelegenheiten zu besorgen, wenn sie durch Krankheit, Unfall oder Alter zu einem späteren Zeitpunkt dazu selbst nicht mehr in der Lage sein sollten.

Wurde für einen solchen Fall niemand bevollmächtigt, muss das Vormundschaftsgericht für den betroffenen Menschen einen Betreuer bestellen. Das kann beispielsweise zur Folge haben, dass innerhalb einer Ehe, in der keine gegenseitigen Vorsorgevollmachten ausgestellt wurden, im Unglücksfall, dem Ehepartner der Zugriff auf Konten oder Entscheidungen über medizinische Eingriffe verwehrt wird.

Im Einzelfall kann dies sinnvoll sein, aber Partner sollten sich unbedingt darüber im Klaren sein, dass sie in einer Notsituation nicht automatisch die Angelegenheiten ihres Partners regeln dürfen, sondern vorab dazu bevollmächtigt werden müssen.

In der Vergangenheit hatten die Gerichte häufig Schwierigkeiten festzustellen, ob ein Betreuungsbedürftiger eine Vorsorgevollmacht verfasst hat. Künftig können alle Bürgerinnen und Bürger ihre Vorsorgevollmacht im **Zentralen Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer eintragen lassen. Mit diesem neu geschaffenen Instrument können Gerichte künftig **Vorsorgevollmachten schnell, einfach** und vor allem **sicher** finden. Vor allem aber wird mit der

Vorsorgevollmacht die Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger erheblich gestärkt.

**II. Plenardebatte über Patientenverfügungen:** Im Rahmen der heutigen Plenardebatte über **Patientenverfügungen** wurde sehr intensiv über Wege und Möglichkeiten zur **Stärkung von Patientenrechten** diskutiert. Unstrittig ist, dass die Patientenverfügung ein **Element selbst bestimmter Vorsorge** sein soll. Mit ihr können Menschen Vorsorge dafür treffen, in welcher Weise sie medizinisch behandelt oder auch nicht behandelt werden wollen, falls sie selbst aus gesundheitlichen Gründen ihren eigenen Willen nicht mehr äußern können.

**Diskussion um Reichweite und Form:** Strittig sind die ethische sowie die juristische Beurteilung von Patientenverfügungen. Denn **Reichweite, Verbindlichkeit und Form einer Patientenverfügung** sind **bislang gesetzlich nicht festgeschrieben**. Im Zentrum der Diskussion stand deshalb die Frage, welche Reichweite eine Patientenverfügung haben soll, d.h. für welche Krankheitssituation sie Gültigkeit erlangt, und die Frage, ob eine Patientenverfügung eine bestimmte Form haben muss.

**II.1. Empfehlung der Enquete-Kommission:** Die Mehrheit der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages will, dass Patientenverfügungen über einen Behandlungsabbruch nur dann beachtet werden sollen, wenn das **Grundleiden irreversibel** ist und, trotz medizinischer Behandlung, nach ärztlicher Erkenntnis zum Tode führen wird. Zudem sollen solche Verfügungen bestimmte **Formerfordernisse** erfüllen, d. h. Sie sollen **schriftlich verfasst** auf zwei Jahre **befristet** und an ein **Beratungsgespräch** gebunden sein.

**II.2.** Demgegenüber steht eine Gruppe von Abgeordneten, die den in einer **formfreien Patientenverfügung** zum Ausdruck kommenden Willen in jedem Fall beachtet wissen wollen. Nach ihnen soll durch eine Patientenverfügung das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen in gleicher Weise wie bei einer aktuell getroffenen Entscheidung respektiert werden; die **Grenze bildet jedoch die aktive Sterbehilfe**.

Immer dann, wenn eine in der Verfügung beschriebene Situation eintritt und **konkrete Anhaltspunkte** dafür fehlen, dass der Betroffene seine Entscheidung geändert hat, soll der in einer formfreien Patientenverfügung geäußerte Wille beachtet werden.

**II.3.** Zwischen diesen beiden Positionen liegt die einer dritten Gruppe von Abgeordneten, die sich dafür aussprechen, dass es **unter sehr strengen Voraussetzungen keine Einschränkung bei der Verbindlichkeit und Reichweite von Patientenverfügungen** geben soll. Die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen soll ausdrücklich nicht auf Konstellationen beschränkt sein, in denen das Grundleiden irreversibel ist und, trotz medizinischer Behandlung, nach ärztlicher Erkenntnis zum Tode führt. Allerdings soll die Wirksamkeit einer Patientenverfügung davon abhängen, ob sie **schriftlich vorliegt**, ein **ärztliches Beratungsgespräch** stattgefunden hat und die **Patientenverfügung** regelmäßig, d.h. **alle drei bis vier Jahre, aktualisiert** worden ist.

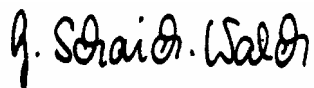
**Rechtssicherheit schaffen:** Der Deutsche Bundestag hat sich heute in einer ersten Debatte der hochbrisanten Thematik gestellt. Da es sich um eine **Ethische Grundsatzfrage** handelt, hatten die Fraktionen die **Debatte freigegeben**, d.h. den **Fraktionszwang aufgehoben**. Wir hatten es also heute mit einer jener seltenen Debatten zu tun, wo wir, **jenseits von Fraktionsgrenzen**, um den bestmöglichen Weg zur weiteren Stärkung der

individuellen Selbstbestimmung gerungen haben. In der Debatte wurde deutlich, dass besonders die **Frage der Selbstbestimmung** und die Frage **der Rechtssicherheit für Patienten, Angehörige und Ärzteschaft** bewegen. In den kommenden Wochen und Monaten gilt es nun, den Meinungsbildungsprozess voranzubringen, damit die gesetzgeberische Weiche bezüglich des Selbstbestimmungsrechts jedes Einzelnen gestellt und **Rechtssicherheit für die Gesellschaft im Umgang mit Patientenverfügungen** noch in dieser Legislaturperiode auf der Basis einer breiten Mehrheit geschaffen wird.

Nachfolgend haben wir euch einige Adressen zusammengestellt, die bei der weiteren Beschäftigung mit dem Thema hilfreich sind. Ich würde mich freuen, wenn ihr an der Diskussion weiterhin teilnehmt und bin interessiert daran, im Rahmen des Wahlkreisstammtischs oder bei Veranstaltungen vor Ort im Gespräch mit euch zu bleiben.

Herzlichst,

eure



1. Ab sofort können Bürgerinnen und Bürger ihre Vorsorgevollmacht über das Internet unter [www.vorsorgevollmacht.de](http://www.vorsorgevollmacht.de) oder per Post an das zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer (K. d. ö. R.), Postfach 08 01 51, 10001 Berlin melden.
2. Ausführliche Informationen zum derzeit geltenden Betreuungsrecht und zur Vorsorgevollmacht sind unter [www.bmj.de/enid/ratgeber/Betreuungsrecht\\_kh.html](http://www.bmj.de/enid/ratgeber/Betreuungsrecht_kh.html) erhältlich.
3. Die verschiedenen Positionen zur Patientenverfügung sind über mein **Wahlkreisbüro**, [gudrun.schaich-walch@wk.bundestag.de](mailto:gudrun.schaich-walch@wk.bundestag.de) , Tel. 069/62 39 97 (tägl. von 9:00 – 13:00 Uhr) abzurufen.

**Adressen****Wahlkreisbüro:**

Gudrun Schaich-Walch, MdB  
 Holbeinstraße 39  
 60596 Frankfurt/Main

Tel.: 069/62 39 97  
 Fax: 069/61 99 14 81

e-mail: gudrun.schaich-  
 walch@wk.bundestag.de

**Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr**

Claudia Unterköfler

**Wahlkreissprecherin und  
Wahlkreissprecher:**

Anneliese Scheurich  
 Friedrich-Naumann-Str. 19  
 60486 Frankfurt/Main  
 Tel.: 069/77 74 23

Hubert Schmitt  
 Sossenheimer Weg 46  
 65929 Frankfurt/Main  
 Tel.: 069/31 56 95

**Berliner Büro:**

Gudrun Schaich-Walch, MdB  
 Deutscher Bundestag  
 Platz der Republik 1  
 11011 Berlin

Tel.: 030/227 72 523  
 Fax: 030/227 70 122

Ulrike Geitz  
**Homepage:**  
[www.schaich-walch.de](http://www.schaich-walch.de)

## Meine Termine in Frankfurt März/April 2005

Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
18.03. 19.00	Wahlkreisstammtisch	Historix, Saalgasse 19
19.03. 12.30-13.30	Stadtyugendfeuerwehrtag „come in contact“ Diskussion mit Jugendlichen	Mehrzweckhalle, Feuerwehrstraße 1
22.03. 10.00	Informationsgespräch mit der Deutschen Herzstiftung	Holbeinstraße
12.00	Gespräch mit der KV Hessen	
15.04. 17.30 16.04. 9.00	Jahresparteitag der Frankfurter SPD	Casino, Stadtwerke- zentrum
22.04 16.00	Gespräch mit einer Abord- nung aus Lesotho zur Be- handlung von HIV-Infektionen	Uniklinik, Infektionsambulanz